

Satzung

Obst- und Gartenbauverein Bad Wimpfen im Tal

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Obst- und Gartenbauverein Bad Wimpfen im Tal“
nachstehend kurz „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Bad Wimpfen im Tal.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein soll nach dem Willen der Mitglieder unabhängig davon bestehen, ob neue Mitglieder dazukommen oder bisherige Mitglieder ausscheiden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- Pflege und Förderung der Obst- und Gartenbaukultur
- Naturschutz, Landschaftspflege
- Pflanzenzucht und Kleingärtnerei

Diese Ziele werden erreicht durch

- Lehrfahrten, Besichtigungen und Schnittunterweisungen
- Pflege von Streuobstwiesen

§3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist dem Kreisobstbauverband und mittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg angeschlossen.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins. Die Erwerbsobstbauern können neben Ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein im Arbeitskreis Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband oder in einer anderen Organisation zusammengefaßt sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden Württemberg e. V. wirtschaftspolitisch vertreten.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.

Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.09. eines jeden Jahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorsitzenden nach Beschuß des Vorstandes verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, ggf. das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- die Satzungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind nach dem Gesetz, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, wobei letzterer aus mehreren Personen bestehen kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal - in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie ist zwei Wochen vorher im Wimpfener Heimatboten oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der zwei Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluß und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- die Genehmigung einer Geschäftsordnung
- die Beschußfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Vereinsauflösung

Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung stellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Dies ist nicht zulässig, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
dem Kassier
dem Schriftführer
mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen. Dem Vorstand obliegt die Beschußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer, die auf 2 Jahre bestellt werden zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluß an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht läßt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 10 Sitzungsniederschrift

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Sofern aus Rechtsgründen eine Teilnehmerliste erforderlich ist, wird diese den Protokollen beigefügt. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

Die Beschußfassung über die Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschußfassung erfolgt mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen, die den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschuß dann bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Beschußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande, so ist vor Ablauf einer Frist von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wobei eine Zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung am 18.03.00 in Kraft

Bad Wimpfen im Tal, den 18. März 2000

Walter Lisch

1. Vorsitzende

Karl Wagenbach

Beisitzer

Erich Dautz

2. Vorsitzende

Elio Gulan

Beisitzer

Arthur Schoneck

Kassier

Otto Kämer

Beisitzer

Ralf Koy

Schriftführer

Otto Bezugmann

Beisitzer